

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 489 - 490

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

**Obligationenrecht.** Anfechtung eines Verkaufs Seitens eines einzelnen Miteigentümers des Verkaufsobjekts. Die Widerklägerin G., welche als Miteigentümerin eines Anwesens den Vertrag über dessen Verkauf für sich allein gegenüber den klagenden Käufern als nichtig angefochten hat, stützt sich in dieser Hinsicht darauf, daß der Vertrag, weil er nicht zur Hälfte vernichtet werden könne, auf den Antrag eines Beteiligten eben ganz für nichtig erklärt werden müsse nach dem Grundsatz: *in re communi melior conditio est prohibentis*. Allein diese Rechtsregel aus L. 28 D. 10, 3 findet ihre Erläuterung im Bayr. R. Thl. II Kap. II §. 16 Ziff. 3 dahin, daß unter den Miteigentümern keiner ohne Einstimmung des Anderen an der gemeinschaftlichen Sache etwas vornehmen darf, während nach Thl. IV Kap. 13 §. 3 Nr. 5 bei

---

Behandlung angedeihen zu lassen. Endlich wird aus dem oberlandesgerichtlichen Urtheile noch die Annahme recapitulirt, daß auch die erst später eingetretene unüberwindliche Abneigung auf Seite des Klägers ebenfalls nicht durch die Schuld der Beklagten veranlaßt worden ist. So damals das Oberlandesgericht. Das oberste Landesgericht aber sprach sich seinerseits wörtlich wie folgt aus: „Die Beantwortung der Frage, wer im Ehescheidungsprozesse als der schuldige Theil zu erachten ist, beruht zwar auf einer Schlußfolgerung aus thatsächlichen Prämissen. Allein diese Schlußfolgerung ist vorwiegend eine thatsächliche und beruht im gegebenen Falle nur auf thatsächlicher Würdigung, welche der Nachprüfung der Revisionsinstanz entgegen ist. Daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines derartigen Schuldausspruches vom Revisionsrichter nicht geprüft werden kann, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß bei Erlaß dieses Ausspruches der Thatrichter keine Rechtsnorm zur Anwendung zu bringen, sondern nach freiem Ermessen sich schlüssig zu machen hat, ob und welchen der Streittheile er als schuldigen Theil erklären will.“

unvertheilter Gemeinschaft kein Theilhaber einseitig ohne den Andern in gemeinschaftlicher Sache etwas thun kann und majora nicht Platz greifen. Die Widerflägerin ist daher nicht berechtigt, ohne Mitwirkung der Mitberechtigten die Nichtigkeitsklärung jenes Vertrags im Prozeßwege zu betreiben. Urth. v. 18. Juni 1885 Reg.-Nr. I 35/85.

Entschädigung des zahlenden Bürgen für Zinsentgang oder Zinsaufwand. Nach dem Bayr. RM. Thl. II Kap. 3 §. 21 sind Zinsen nicht nur zu bezahlen, wenn dieselben vereinbart sind oder Schuldner im Verzuge ist, sondern auch dann, wenn ein Spezialgesetz darüber vorhanden ist. Eine solche spezielle Bestimmung enthält das Bayr. RM. in Thl. IV Kap. 10 §. 14 Ziff. 1 (Anm. 2) dahin, daß dem Bürgen nicht nur das bezahlte Kapital, sondern auch das Interesse sammt allen übrigen Schäden und Kosten, welche ihm etwa der Bürgschaft wegen zugegangen sind, ersetzt werden muß. Nach den thatsächlichen Feststellungen ist im gegebenen Falle der Bürge um den Betrag der von ihm eingeklagten Zinsen von dem Tage der bürgschaftlichen Zahlung der Wechselsumme beschädigt, weil, wenn er diese Summe aus eigenem Vermögen bezahlte, ihm von dem Tage der Zahlung an die Zinsen aus demselben entgangen sind, wenn er dagegen diese Summe zum Zwecke der Tilgung der Schuld als Darlehen aufgenommen, er dasselbe jedenfalls vom Tage der Zahlung an verzinsen müßte. Urth. v. 3. Juli 1885 Reg.-Nr. I 54/85.

Zu Art. 14 des Notariatsgesetzes. W. und B. waren in einem Rechtsstreite wegen Nichtigkeit eines notariell beurkundeten Anwesenstauschvertrags befangen. Die Klage des W. wurde abgewiesen mit Rücksicht auf einen außergerichtlichen